



branche öffentliche verwaltung
branche administration publique
ramo amministrazione pubblica

üK 2: Register 04

Publikationsorgane

Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung
Massnahmen des Standortmarketings aufzeigen

Zielsetzung

1.1.3.7.1 Publikationsorgane

Anhand von konkreten Publikationen zeige ich die inhaltlichen und formalen Vorschriften auf.

Ich nenne die Publikationsorgane, die in meinem Arbeitsbereich Anwendung finden.

Zielsetzung

1.1.4.1.1 Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung

Ich vergleiche das Ziel und den Nutzen verschiedener Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Zielsetzung

1.1.4.1.3 Massnahmen des Standortmarketings aufzeigen

Ich gebe adressatengerecht Auskunft über die Standortvorteile meines Wohnkantons/meiner Wohngemeinde und über diejenigen mir bekannter Gemeinden.

Ablauf (1)

Begrüssung

Lernziele und Ablauf:

Publikationsorgane

- Verarbeitung Vorbereitungsaufgaben
 - Kurzpräsentation Ihrer Vorbereitungen
 - Bearbeitung im Plenum
- Input

Ablauf (2)

Öffentlichkeitsarbeit

- Input Ziel der Öffentlichkeitsarbeit
- Gruppenarbeit

Standortmarketing

- 3teilige Gruppenarbeit mit Präsentation
- Input Entwicklung einer Region

Zielerreichung

Vorbereitungsaufgabe Publikationsorgan

1. Was wird publiziert?
2. Warum wird publiziert?
3. Wie wird publiziert?

Zeitvorgabe: 15 Minuten

Vorbereitungsaufgabe Publikationsorgan

	Was wird publiziert?	Warum wird publiziert?	Wie/wo wird publiziert?
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Publikationsorgane

Publikationsorgan

Publikation =>

Publikation ist gleich publizieren und bedeutet etwas veröffentlichen

Organ =>

Organ bedeutet ein Hilfsmittel wie z.B. die Zeitschrift



Publikationsorgane

Kantone und Gemeinden regeln, was, in welcher Form, wo öffentlich bekannt gemacht wird.

Dies geschieht zum Beispiel in einem «Gesetz über die öffentlichen Bekanntmachungen» und in entsprechenden Verordnungen respektive in der «Gemeindeordnung».



Input Publikationsorgane



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**



170.2

- 1 -

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA)

vom 9. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 1, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz regelt:

- a) die Information der Öffentlichkeit und den Zugang zu amtlichen Dokumenten;
- b) die Bearbeitung von Personendaten durch die Behörden;
- c) die Archivierung amtlicher Dokumente.

²Es bezweckt:

Input Publikationsorgane

2. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit

Art. 9 Grundsätze

¹Die Behörden informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten, welche für die Öffentlichkeit von Interesse sind, sofern dies keinem überwiegenden Interesse entgegensteht.

²Ihre Information erfolgt genau, vollständig, klar und rasch.

³Sie verbreiten die Information unter Berücksichtigung ihrer Wichtigkeit über angemessene Kanäle.

⁴Eine Kopie der für die öffentliche Verbreitung bestimmten Publikationen der Behörden und ihrer Dienststellen wird zum Zeitpunkt ihres Erscheinens bei der Mediathek Wallis hinterlegt, welche die Verwaltungsmodalitäten festlegt, um die Einsichtnahme in diese Dokumente zu gewährleisten.

⁵Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit des Kantons.

Input Publikationsorgane

² Amtlichen Dokumenten: alle Informationen, die im Besitz einer Behörde sind, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und fertig gestellt sind, unabhängig vom Informationsträger, insbesondere: Dossiers, Botschaften, Berichte, Studien, genehmigte Protokolle, Statistiken, Register, Korrespondenz, Weisungen, Stellungnahmen, Vormeinungen oder Entscheide; ausgenommen sind Dokumente, die zum persönlichen Gebrauch oder für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, sowie Dokumente, für die im Rahmen eines nichtstreitigen oder streitigen Verfahrens kein Einsichtsrecht besteht.

Art. 11 Medien

¹ Die Behörden verbreiten ihre Informationen grundsätzlich über ihre eigenen Kanäle und über die Medien.

² Sie tragen den Bedürfnissen der verschiedenen Medien im Rahmen des Möglichen Rechnung und achten auf Gleichbehandlung.

³ Sie informieren die Medien kostenlos.

⁴ Bezüglich der Strafverfahren der Gerichte und der öffentlichen Zivilverfahren des Kantonsgerichts werden die akkreditierten Medien und Journalisten rechtzeitig über die Daten und Zeiten sowie über die Tagliste informiert.

Input Publikationsorgane

Ausführungsreglement zum Gesetz

170.200

- 1 -

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (ARGIDA)

vom 16. Dezember 2010

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die
Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den
Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Input Publikationsorgane

2. Kapitel: Information der Öffentlichkeit

Art. 3 Allgemeine Orientierung

Die Behörden orientieren allgemein über ihre Tätigkeit und ihre Politik anlässlich von periodischen Treffen mit den Medienvertretern.

Art. 4 Regelmässige Information

Im Allgemeinen bilden die Entscheide der Behörden, die von öffentlichem Interesse sind, Gegenstand einer regelmässigen Information über angemessene Kanäle, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Wichtigkeit.

Art. 5 Punktuelle Information

Wenn sie es für nötig erachten, informieren die Behörden punktuell im Rahmen einer Medienmitteilung beziehungsweise einer Medienkonferenz

Input Publikationsorgane

3. Kapitel: Zugang zu allgemeinen und spezifischen Informationen

Art. 6 Gesuch um allgemeine Informationen

¹Allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Behörden können Gegenstand eines Gesuchs an die zuständige Behörde bilden, das keiner Formvorschrift unterworfen ist.

²Ein informelles Gesuch ist unzulässig, wenn die Behandlung des Gesuchs einen besonderen Aufwand erfordert.

³Ist das informelle Gesuch unzulässig, wird der Gesuchsteller mündlich über die Notwendigkeit eines schriftlichen Gesuchs und die allfälligen Kosten informiert.

Art. 7 Gesuch um spezifische Informationen

¹Spezifische Informationen über die Tätigkeit der Behörden bedingen ein schriftliches Gesuch an die zuständige Behörde, genauer gesagt an die für die Informationserteilung zuständige Person.

²Das Gesuch muss präzise formuliert sein.

³Falls es der Behörde nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist zu bestimmen, um welche Informationen es sich handelt, kann sie vom Gesuchsteller eine Präzisierung verlangen.

⁴Falls der Gesuchsteller die nötige zusätzliche Präzisierung zur Ermittlung der erforderlichen Informationen nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen unterbreitet, wird das Gesuch hinfällig und gegenstandslos.

Input Publikationsorgane

Art. 8 Behandlung des Informationsgesuchs

¹ Die Behörde, an die das Gesuch gerichtet ist, behandelt es selbst innert einer Frist von zehn Tagen, sofern keine andere Behörde dafür zuständig ist.

² Falls das Gesuch offensichtlich Informationen betrifft, die im Besitz einer anderen Behörde sind, wird das Gesuch zur Behandlung an diese Behörde weitergeleitet.

³ Falls das Gesuch Informationen betrifft, die im Besitz mehrerer Behörden sind, einigen sich diese über das Vorgehen zur Behandlung und Prüfung des Gesuchs.

Art. 9 Antwort der Behörde

¹ Mündliche Gesuche werden mündlich oder auf elektronischem Weg beantwortet, sofern der Informationsinhalt dies erlaubt.

² Der Zugang zu schriftlich beantragten Informationen erfolgt entweder mittels Einsichtnahme bei der zuständigen Behörde oder mittels Zurverfügungstellung von Kopien.

³ Der Zugang auf elektronischem Weg kann gewährt werden, wenn die beantragte Information keine Personendaten enthält oder wenn die Personendaten ausreichend geschützt werden können.

Das Amtsblatt

Amtliches Publikationsorgan

Amtsblatt des Kantons Wallis

- Gesetzliche Erlasse und Bekanntmachungen des Staatsrates
- Stellenausschreibungen
- Verfügungen der Gerichtsbehörden
- Konkurse
- Ausschreibungen
- Öffentliche Anzeigen
- Diverses



Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde

Baugesuch Detail

Heizungssanierung- Installation Luft/Wasser-Wärmepumpe Split | 14.01.2022

Bauvorhaben Heizungssanierung- Installation Luft/Wasser-Wärmepumpe Split

Bauzone Wohnzone W2

Gesuchssteller Oggier David, Englischgrussstrasse 30, 3902 Glis
Oggier Stephanie, Feldstrasse 4, 3945 Gampel
Oggier Maria, Blattjiweg 18, 3940 Steg

Parzelle-Nr / Plan 7191 | 2

Grundeigentümer Oggier David, Englischgrussstrasse 30, 3902 Glis, Oggier Stephanie, Feldstrasse 4, 3945 Gampel Oggier Maria, Blattjiweg 18, 3940 Steg

Projektverfasser



Kantonale Systematische Gesetzessammlung

Nach Sachgebieten geordnete Gesetzessammlung:

Systematische Gesetzessammlung (SGS)

Ausklappen | Einklappen

- ▶  1 - Staat, Volk, Behörden
- ▶  2 - Privatrecht, Zivilrechtspflege
- ▶  3 - Strafrechtspflege - Strafvollzug
- ▶  4 - Schule - Wissenschaft - Kultur
- ▶  5 - Sicherheit
- ▶  6 - Finanzen und Steuern
- ▶  7 - Öffentliche Werke, Energie, Verkehr
- ▶  8 - Gesundheit, Soziale Sicherheit
- ▶  9 - Wirtschaft



Kommunikation & Medien – Kanton Wallis

Typ: Medienmitteilungen Service: -- Jahr:

[Zurücksetzen](#) | [Erweiterte Suche](#)

Medienmitteilungen 20.01.2022
Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

Wolf - Zufallsbegegnung in Niouc im Val d'Anniviers



Medienmitteilungen 20.01.2022
Dienststelle für Gesundheitswesen

Coronavirus (Covid-19) - Anpassung der Impfkapazitäten



Medienmitteilungen 20.01.2022
Dienststelle für Hochschulwesen

Pädagogische Hochschule Wallis - Erhalt der institutionellen Akkreditierung

HEPVS | PHVS
Haute école pédagogique du Valais
Pädagogische Hochschule Wallis

Medienmitteilungen 19.01.2022
Dienststelle für Gesundheitswesen

Coronavirus (Covid-19) - Verlängerung der Massnahmen durch den Bundesrat



Medienmitteilungen 18.01.2022
Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation

Reaktivierung des Fonds zur Förderung von Kulturveranstaltungen mit Auswirkungen auf den Tourismus



Medienmitteilungen 17.01.2022
Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation

Werbeaktion « Tourismus Wallis » - Über 15 Millionen in die Walliser Wirtschaft zurückgeflossen



Protokolle der Legislative – Meinungsbildung

Sitzungen

- Grosser Rat
- Gemeinderat



veröffentlicht



sind



öffentlich



werden

Protokolle werden



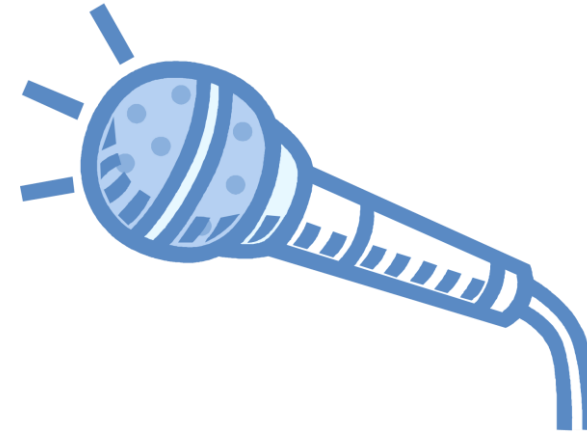
protokolliert

Weitere Publikationsorgane

- Staatskalender
- Berichte und Beschlüsse der Regierung an das Parlament
- Geschäftsberichte
- Kostenvoranschlag (Budget), Rechnung und Staatskonten
- Organisation der Kommunikation (Reglement)
- Pressemitteilungen
- Medienkonferenzen

Wer übermittelt Informationen?

- Informationsdienste
- Vertreterinnen/Vertreter:
 - der Regierung
 - des Gemeinderates



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen geben ohne Rücksprache mit ihren Vorgesetzten nur Auskünfte und Dokumente weiter, die ohne weiteres für alle zugänglich sind.

Öffentlichkeitsarbeit (auch Public Relations genannt PR)

umfasst:

- das glaubwürdige Auftreten nach aussen und innen
- den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur gesamten Öffentlichkeit und zu einzelnen Zielgruppen
- eine mögliche Orientierung
- die Vertretung der Interessen



Die sieben Grundaufgaben der Öffentlichkeitsarbeit

1. Aufmerksamkeit erzeugen
2. Wahrnehmung erhöhen
3. Bekanntheit steigern
4. Orientierung geben
5. Einstellungen verändern
6. Unterstützung gewinnen
7. Beziehungen von Dauer

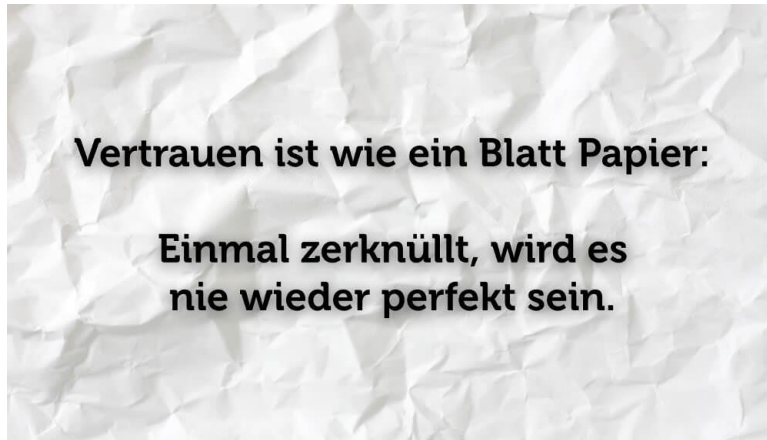


Ziele der Öffentlichkeitsarbeit

Der Aufbau und die Pflege von Vertrauen.

Frage ans Plenum:

Wer soll wem vertrauen und wozu?



Ziele der Öffentlichkeitsarbeit

Der Aufbau und die Pflege von Vertrauen.

Frage ans Plenum:

Wer oder was muss von wem akzeptiert werden?



Ziele der Öffentlichkeitsarbeit

Der Aufbau und die Pflege von Vertrauen.

Frage ans Plenum:

Wie drückt sich aus Ihrer Sicht eine positive Grundhaltung in der Öffentlichkeit aus?



Ziele der Öffentlichkeitsarbeit

Pflege des Image.

- Was bedeutet für Sie Imagepflege?
- Wie ist das Image der Öffentlichen Verwaltungen?
- Wie ist das Image Ihres Ausbildungsbetriebes?
- Wie betreiben Sie in Ihrem Ausbildungsbetrieb Imagepflege?
- Was tragen Sie zum guten Image Ihres Ausbildungsbetriebes bei?



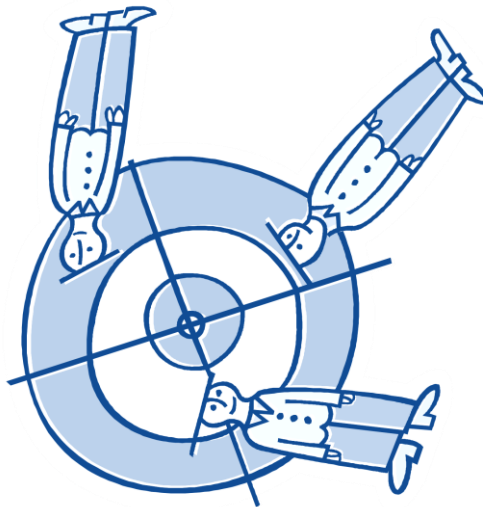
Imagepflege ist keine Lackpflege, kein Aufpolieren von
Oberflächenglanz, sondern eine Frage der Qualität der ganzen
Konstruktion.

(Werner Niefer)

gutezitate.com

Massnahmen

Je nach Ziel und Zielgruppe wählen wir
die geeigneten Massnahmen für die Zielerreichung.



Gruppenarbeit – Auftragserteilung

Definieren Sie zu einer von Ihnen frei gewählten Verwaltungsabteilung/einem Amt zu den Zielen der Öffentlichkeitsarbeit geeignete Massnahmen und halten Sie den erwarteten Nutzen stichwortartig fest.

Vorbereitungszeit: 15 Minuten

Sie stellen Ihre Resultate einer anderen Gruppe vor und vergleichen die Massnahmen und den erwarteten Nutzen.

Zeitvorgabe: 10 Minuten

Standortmarketing

Jede Gemeinde betreibt aktiv oder passiv Standortmarketing:

- Leitbild / Leitsätze → welche Gemeinde hat ein Leitbild?
- Corporate Design (Auftritt)
- Logo / Brand



Massnahmen des Standortmarketings aufzeigen

- 3-teilige Gruppenarbeit
- **Teil I:**
 - Sie bilden 3er oder 4er-Gruppen
 - Sie stellen sich gegenseitig Ihre Vorbereitungsaufgabe vor.
 - Sie wählen eine dieser Vorbereitungsaufgaben für die Weiterverarbeitung Teil II aus.

=> Zeitvorgabe 10 Minuten

Massnahmen des Standortmarketings aufzeigen

- 3-teilige Gruppenarbeit
- **Teil II:**
 - Sie bereiten eine Kurzpräsentation von 3 bis max. 5 Minuten über die Standortvorteile der gewählten Gemeinde/Kanton vor.
 - Überlegen Sie sich: welche Adressatengruppe möchten Sie mit Ihrer Kurzpräsentation besonders erreichen?

=> Zeitvorgabe 40 Minuten

Massnahmen des Standortmarketings aufzeigen

- 3-teilige Gruppenarbeit
- **Teil III:**
 - Vermerken Sie auf dem Arbeitsblatt, welche Adressatengruppe aus Ihrer Sicht welchen Standort wählen würde und begründen Sie.

Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region

Region

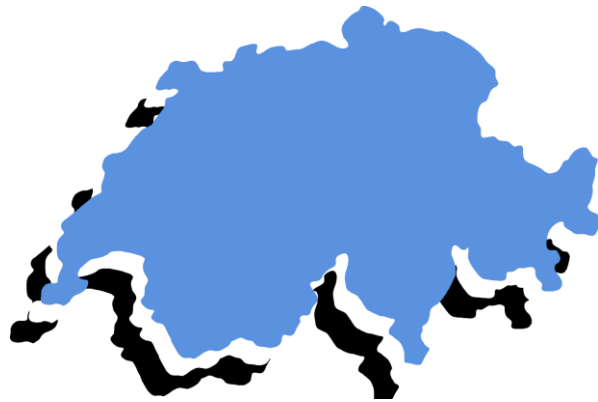


Zusammenhängendes Gebiet,
Wirtschaftliche und politische Gemeinsamkeiten,

Mehrere Gemeinden, kantonsübergreifend
Mehrere Kantone

Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region

Raumplanung



Bundesgesetz über die Raumplanung



Ziele für die Raumplanung in der
ganzen Schweiz

Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region

Kantonaler Richtplan

- Die **Rolle** des kantonalen Richtplanes besteht darin, die Tätigkeiten, welche die gleiche Bodenfläche beanspruchen, zu koordinieren, einen geeigneten Arbeitsrahmen für die Lenkung der zukünftigen Entwicklungen anzubieten und die kantonale Raumordnungspolitik umzusetzen.
- Der kantonale Richtplan ist ein Koordinationsinstrument für die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten. Er besteht aus einer Karte und einem Text in Form von rund 150 Koordinationsblättern, die in fünf Tätigkeitsbereiche gegliedert sind.

Standortmarketing

Rolle: Die Bodenfläche optimal zu nutzen

- Siedlungsplan
- Landschaftsplan
- Verkehrsplan
- Ver- und Entsorgungsplan
- Plan öffentliche Bauten und Anlagen



Bearbeitete Leistungsziele

1.1.3.7.1 Publikationsorgane

Anhand von konkreten Publikationen zeige ich die inhaltlichen und formalen Vorschriften auf.

Ich nenne die Publikationsorgane, die in meinem Arbeitsbereich Anwendung finden.

Bearbeitete Leistungsziele

1.1.4.1.1 Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung

Ich vergleiche das Ziel und den Nutzen verschiedener Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Bearbeitete Leistungsziele

1.1.4.1.3 Massnahmen des Standortmarketings aufzeigen

Ich gebe adressatengerecht Auskunft über die Standortvorteile meines Wohnkantons/meiner Wohngemeinde und über diejenigen mir bekannter Gemeinden.

1.1.3.7.1

1.1.4.1.1

1.1.4.1.3

